



Amtliche Mitteilungen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Saison 2021/2022 | Nr. 01 | 02. Juli 2021

Inhalt

DER BFV	2
Spielbetrieb	3
Qualifizierung	8
Talentförderung	9
Soziales	9
Veranstaltungen	9
Service	9
Partner & Förderer	10
Anhänge	11

Impressum

Herausgeber

Berliner Fußball-Verband e. V.

Geschäftsstelle: Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin (Grunewald)

Postfach 33 03 62, 14173 Berlin

Tel.: (030) 89 69 94 – 0, Fax: (030) 89 69 94 – 101

Öffnungszeiten: Montag geschlossen, Dienstag 9:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen,

Donnerstag 9:00 – 16:00, Freitag 8:00 – 17:00 Uhr, Mittagspause 12:30 – 13:00 Uhr

Internet: www.berliner-fussball.de

E-Mail: info@berliner-fussball.de

Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ: 100 800 00, Konto-Nr.: 57 2010 200, IBAN: DE73 1008 0000 0572 0102 00, BIC: DRESDEFF100

Geschäftsführer (ha.): Kevin Langner

Verantwortlich für den Inhalt: Kevin Langner

Unsere Premium-Partner



Unsere Partner



DER BFV

Einberufung zum Verbandstag 2021

Gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 der Satzung des BFV beruft das Präsidium den ordentlichen Verbandstag für Samstag, 28. August 2021 um 10.00 Uhr Messe Berlin, Palais am Funkturm, Hammar skjöldplatz, 14055 Berlin (Eingang Halle 19, Masurenalle) ein. Der Einlass erfolgt ab 9 Uhr. Die Veranstaltung findet als Präsenzveranstaltung mit einem Hygienekonzept statt. Die vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen sind mit dieser Einberufung veröffentlicht.

Der Verbandstag setzt sich gemäß § 15 Satzung zusammen aus (die zur Wortmeldung berechtigt sind):

- a. den Vertretern der Mitglieder,
- b. den Mitgliedern des Präsidiums,
- c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
- d. den Mitgliedern der Ausschüsse,
- e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,
- f. den Revisoren.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Gedenken der Verstorbenen
- 3. Grußworte
- 4. Ehrungen
- 5. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- 6. Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse
- 7. Aussprache zu den Berichten / Bestätigung der Protokolle des Arbeits-Verbandstages 2019 und des außerordentlichen Verbandstages 2020
- 8. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
- 9. Anträge
- 10. Jahresabrechnung 2020
- 11. Haushaltsplan 2022
- 12. Bericht der Revisoren
- 13. Entlastung des Präsidiums
- 14. Wahlen und Bestätigungen
- 15. Verschiedenes

Eine Mittagspause mit kostenlosem Imbiss, soweit es die Hygienemaßnahmen zulassen, ist vorgesehen.

Gemäß § 14 der Satzung des BFV können Anträge zum Verbandstag von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Organen des BFV und den Revisoren eingebracht werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich eingereicht werden (17. Juli 2021). Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf dem Verbandstag abgegebenen Stimmen.

Eine verbindliche Antragstellung auf elektronischem Weg ist nur über BFV-Mail an die Adresse verband@berliner-fussball.evpost.de möglich. In diesem Fall benötigen wir kein separates Anschreiben und keinen Vereinsstempel.

Alle anderen Anträge müssen in schriftlicher Form, gesammelt mit einem Anschreiben des Vereins, das die Anträge inhaltlich nennt und unterschrieben ist, beim BFV eingehen. Diese Anschreiben werden

durch den BFV zum Zwecke des Nachweises und der Dokumentation aufbewahrt. Bei schriftlichen Anträgen bitten wir Sie allerdings zur effektiven und schnellen Bearbeitung um eine zusätzliche Übersendung als Word-Datei an die E-Mail-Adresse verbandstag@berlinerfv.de.

Das **Muster-Antragsformular** und die entsprechenden **Hinweise zur Verwendung des Antragsformulars** finden Sie auf der BFV-Internetseite unter www.berliner-fussball.de/verbandstag.

Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen (31. Juli 2021) vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle (verbandstag@berlinerfv.de) eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

gez. Kevin Langner (Geschäftsführer)

BFV-Beirat beschließt Änderungen zur neuen Saison

In einer Sitzung am 21. Juni 2021 hat der Beirat des Berliner Fußball-Verbandes Entscheidungen zu verschiedenen Themen getroffen, die zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und somit für die anstehende Saison 2021/2022 relevant sind.

Im Kern geht es dabei um folgende Punkte:

- In Spiel- und Jugendordnung verankertes Vorgehen bei einer auf Grund von staatlichen oder kommunalen Verfügungslagen oder wegen höherer Gewalt unterbrochenen Saison
- Weiterhin bestehende Möglichkeit von fünf Auswechslungen in einem Spiel
- Möglichkeit des Präsidiums, hauptamtliche Mitarbeitende des BFV zu spielleitenden Stellen zu berufen
- Sportgerichtsverhandlungen per Videokonferenz
- Einführung einer U23-Frauen-Liga
- Möglichkeit für Frauen, auf Antrag am Spielbetrieb der Altliga teilzunehmen
- Modifizierung des Zweitspielrechts für Frauen
- Flächendeckende Eingliederung des G-Jugend-Bereichs in den Kinderfußball sowie Anpassungen in der Jugendordnung zum Kinderfußball

Alle detaillierten Beschlüsse können in den [Verwaltungsanordnungen Nr. 30-54 - 2017-2021](#) und dem Anhang der Amtlichen Mitteilungen eingesehen werden.

Sitzungen des Ältestenrates

Datum: Mittwoch, der 14. Juli 2021

Uhrzeit: 14:00 Uhr

Ort: Landesleistungszentrum Richard Genthe (Am Kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin)

und

Datum: Montag, der 16. August 2021

Uhrzeit: 14:00 Uhr

Ort: Landesleistungszentrum Richard Genthe (Am Kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin)

Anlass: u.a. Besprechung der Anträge hinsichtlich des Ordentlichen Verbandstages

Die Mitglieder des Ältestenrates werden gebeten, rechtzeitig bei ihrem Vorsitzenden Uwe Hammer zu- oder abzusagen.

Vergünstigte Minitore für Berliner Fußballvereine

Das Spielen mit dem Ball am Fuß und das Erzielen von Toren sind die zentralen Gründe, warum viele Kinder und Jugendliche Freude am Fußball haben. Die [neuen Spielformen im Kleinfeld](#) sorgen durch geringere Team-, Tor- und Spielfeldgrößen dafür, dass einzelne Spieler:innen mehr Ballaktionen und persönliche Erfolgserlebnisse sammeln können. Nicht nur im Wettkampfbetrieb, sondern auch in der täglichen Trainingsarbeit stellen sie somit eine abwechslungsreiche Alternative dar.

Um seine Mitgliedsvereine bei der Umsetzung der neuen Spielformen bestmöglich zu unterstützen, bietet der Berliner Fußball-Verband in Kooperation mit der Firma „BazookaGoals“ die Möglichkeit, verschiedene Ausführungen von Minitoren zu vergünstigten Konditionen zu erwerben. Die Individualisierung der Tornetze durch den Aufdruck des Vereinslogos ist ebenfalls möglich. Alle Aktionspreise gelten ausschließlich für Bestellungen über den BFV.

Zum Online-Bestellformular: [Sonderaktion „BazookaGoals“](#)

Weitere Informationen zu den angebotenen Minitoren gibt es hier: [Flyer „BazookaGoals“](#)

Bei Rückfragen steht Florian Schäfer, Vereinsberatung & Sportinfrastruktur, per E-Mail (florian.schaefer@berlinerfv.de) oder telefonisch (030/89 69 94-177) zur Verfügung.

Spielbetrieb

Herren

Auslosung im AOK-Landespokal der 1. Herren

Am Freitag, den 2. Juli 2021 wird die Qualifikationsrunde im AOK-Landespokal der 1. Herren ausgelost. Spieltermin wird der 28. Juli 2021 sein.

Ausschuss für Frauen- & Mädchenfußball (AFM)

Allgemeine Informationen

Staffelleiter:innen für die Saison 2021/22

Eine aktuelle Übersicht zu den Staffelleiter:innen im Frauen- und Juniorinnen-Bereich kann als [PDF-Datei](#) sowie im Anhang dieser Amtlichen Mitteilungen eingesehen werden.

Jugend

Allgemeine Informationen

BFV sucht ehrenamtliche Staffelleiter:innen

Für die Organisation des Jugendspielbetriebs sucht der Jugendausschuss des BFV ab sofort Verstärkung. Zu den Aufgaben der Staffelleiter:innen zählen unter anderem die Organisation des Spielbetriebs und der Ansetzungen im Jugendbereich, die allgemeine Korrespondenz mit den Vereinen sowie die Kontrolle von Spielberichten und Ergebnissen.

Die Anwärter:innen sollten eine hohe Fußballaffinität, bestenfalls bereits Vorerfahrungen im Spielbetrieb durch Vereins- oder Verbandsarbeit sowie die Bereitschaft, sich ehrenamtlich für den Berliner Amateurfußball zu engagieren, mitbringen.

Bei Interesse ist der Kontakt über bewerbung@berlinerfv.de möglich. Bei Rückfragen steht Theofanis Eirini (theofanis.eirini@berlinerfv.de), kommissarischer Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses, zur Verfügung.

eFootball

Keine aktuellen Informationen.

Schule

Keine aktuellen Informationen.

Freizeitfußball

Keine aktuellen Informationen.

Futsal

Keine aktuellen Informationen.

Schiedsrichterausschuss

Allgemeine Informationen

Regeländerungen 2021/2022 (Gültig ab 01.07.2021)

Ab der Saison 2021/22 werden wieder einige Veränderungen der Fußballregeln in Kraft treten. Bei ihrer Sitzung im März 2021 haben das Internationale Football Association Board (IFAB) und der Weltfußballverband FIFA die Regeländerungen für die neue Saison 2021/2022 beschlossen.

DFB-Lehrwart Lutz Wagner gibt die offiziellen Regeltexte (kursiv) mit den entsprechenden Erklärungen (gelb unterlegt) weiter, die ab dem **1. Juli 2021** (bis auf noch andauernde Wettbewerbe) weltweit Gültigkeit haben. Der Berliner Lehrstab der Schiedsrichter hat die wesentlichen Änderungen zusammengefasst, die für unseren Amateurbereich gelten werden. Weitere Informationen oder Nachfragen können gerne an die Mailadresse sr.lehrstab@berlinerfv.de gerichtet werden. Gerne kommen auch SR aus dem BFV in ihren Verein, zu ihrer Mannschaft, um die neuen Regeländerungen zu erläutern oder insgesamt eine Regelauffrischung nach der langen Corona-Unterbrechung vorzunehmen.

Die wichtigste Regeländerung für die kommende Saison bezieht sich auf das Handspiel.

Regel 1 - Spielfeld (Tore)

Die Torpfosten und die Querlatte beider Tore müssen die gleiche Form aufweisen: quadratisch, rechteckig, rund, elliptisch oder eine entsprechende Mischform.

Dies ist eine weitere Präzisierung der letztjährigen Aussage.

Regel 11 - Abseits (Relevante Körperteile)

Die Hände und Arme aller Spieler einschließlich Torhüter werden dabei nicht berücksichtigt. Bei der Ermittlung einer Abseitsstellung gilt es zu beachten, dass die obere Grenze des Arms unten an der Achselhöhle verläuft.

Gemäß der Handspielauslegung in Regel 12 gehört die Schulter nicht zum Arm. Folglich ist sie ein Körperteil, mit dem ein gültiger Treffer erzielt werden kann und das muss auch bei der Ermittlung der Abseitsstellung berücksichtigt werden. Denn nur Körperteile, mit denen ein Tor gültig erzielt werden kann, zählen für die Abseitsbewertung mit. Die Grenze wird benannt mit "Achselhöhle" und ist in diesem Fall deckungsgleich mit der Grenze in der Regel 12 unter dem Begriff "Handspiel".

Regel 11 - Abseits (Abwehraktion / Torverhinderungsaktion)

Es gibt eine veränderte Übersetzung des Wortes "Save". Dies wird im Deutschen jetzt praxisgerecht nicht mehr mit dem Wort "Abwehraktion" übersetzt, sondern mit "Torverhinderungsaktion".

Normalerweise setzt ein Spielen des Balles durch den Abwehrspieler eine strafbare Abseitsstellung außer Kraft. Nicht jedoch, wenn es sich dabei um ein "SAVE" handelt. Mit "SAVE" (englisch = Retten) ist eine Torverhinderungsaktion und nicht nur eine Abwehraktion gemeint. Eine Torverhinderungsaktion liegt dann vor, wenn ein Spieler einen sehr nah ans Tor oder ansonsten ins Tor gegangenen Ball in höchster Not wegspielt. Eine Abwehraktion ist, wenn noch mehrere Spieler hinter diesem Spieler stehen. Sie gilt nicht als Torverhinderungsaktion bzw. als „Save“ wie im englischen Regeltext aufgeführt. Nur die Torverhinderungsaktion führt dazu, dass wie beim Torhüter selbst, das Abseits eines Stürmers nicht aufgehoben wird.

Regel 12 - Fouls u. sonstiges Fehlverhalten (Bezeichnung + Drittpersonen)

Ein Freistoß/Strafstoß wird nur bei Vergehen gegen eine Person auf der Teamliste gegeben: Spieler, Auswechselspieler, ausgewechselte und des Feldes verwiesene Spieler sowie Teamoffizielle und Spieloffizielle.

Zu einem wird in der Überschrift der Begriff "Unsportliches Betragen" in "sonstiges Fehlverhalten" abgeändert. Zudem wird an Stelle von „anderen Personen“ dieser Personenkreis auf die Teamliste und auf die Spieloffiziellen beschränkt. Des Weiteren wird dies am Beispiel „Beißen oder Anspucken“ gesondert hervorgehoben.

Regel 12 - Fouls und sonstiges Fehlverhalten (Handspiel)

Der gesamte Regeltext in Bezug auf Handspiel wurde komplett neu gestaltet. Nach der Aussage: "Ein Vergehen liegt vor..." wurden die 8 Unterpunkte auf 3 Unterpunkte reduziert. Hier der komplette Wortlaut für die Handspielauslegung inklusive der Definierung der Achselhöhle als Grenze:

Für die Beurteilung von Handspielvergehen gilt, dass die Grenze zwischen Schulter und Arm (bei angelegtem Arm) unten an der Achselhöhle verläuft. Nicht jede Ballberührung eines Spielers mit der Hand/dem Arm ist ein Vergehen. Ein Vergehen liegt vor, wenn ein Spieler

- *den Ball absichtlich mit der Hand/dem Arm berührt (z.B. durch eine Bewegung der Hand/dem Arm zum Ball)*
- *den Ball mit der Hand/dem Arm berührt und seinen Körper aufgrund der Hand-/Armhaltung unnatürlich vergrößert. Eine unnatürliche Vergrößerung des Körpers liegt vor, wenn die Hand-/Armhaltung weder die Folge einer Körperbewegung des Spielers in der jeweiligen Situation ist noch mit dieser Körperbewegung gerechtfertigt werden kann. Mit einer solchen Hand-/Armhaltung geht der Spieler das Risiko, dass der Ball an seine Hand/seinen Arm springt und er dafür bestraft wird.*
- *ins gegnerische Tor trifft*
 - *direkt mit der Hand/Arm (ob absichtlich oder nicht) (gilt auch für den Torhüter)*
 - *unmittelbar nachdem er den Ball mit der Hand/dem Arm berührt hat (ob absichtlich oder nicht)*

Für den Torhüter gelten beim Handspiel außerhalb des eigenen Strafraums die gleichen Regeln wie für alle übrigen Spieler. Berührt der Torhüter den Ball unerlaubterweise innerhalb des eigenen Strafraums mit der Hand/dem Arm, wird ein indirekter Freistoß, aber keine Disziplinarmaßnahme verhängt. Berührt der Torhüter den Ball nach einer Spielfortsetzung ein zweites Mal (mit oder ohne Hand/Arm), ehe ein anderer Spieler den Ball berührt hat, ist der Torhüter entsprechend zu sanktionieren, sofern er damit einen aussichtsreichen Angriff unterbindet, ein Tor des gegnerischen Teams verhindert oder eine offensichtliche Torchance vereitelt.

Generell hebt das IFAB hervor, dass nicht jeder Ballkontakt mit der Hand bzw. dem Arm ein Handspielvergehen ist. Die Absicht und die Intention des Spielers werden dabei wieder wesentlich stärker in den Vordergrund gestellt. Der Schiedsrichter muss die Arm- oder Handhaltung in Bezug auf die Bewegung des Spielers in der jeweiligen Situation beurteilen. Dient die Arm- oder Handhaltung dazu, die Abwehrfläche zu vergrößern und den Ball aufzuhalten, sprechen wir von einer Strafbarkeit. Ist es jedoch eine Arm- oder Handhaltung, die im Zusammenhang mit einer normalen Körperbewegung, die nicht zur Abwehr des Balles dient, in Verbindung gebracht wird, sprechen wir von einem nicht strafbaren Kontakt mit der Hand. Zudem wird das unabsichtliche Handspiel eines Angreifers, in Folge dessen das Team dieses Spielers ein Tor erzielt, neu beschränkt, was den Begriff der Unmittelbarkeit betrifft. Hier ist dies nur noch gültig, wenn der Spieler selbst direkt und unmittelbar ein Tor erzielt. Wenn es nur zu einer Torchance kommt oder erst ein weiterer Spieler an den Ball kommt und dann das Tor erzielt wird, ist keine Unmittelbarkeit gegeben. In solchen Fällen ist die Torerzielung regulär.

Regel 12 - Fouls und sonstige Fehlverhalten (Fehlverhalten beim Abstoß)

Ein indirekter Freistoß wird gegeben, wenn ein Spieler absichtlich einen Trick einleitet (auch bei einem Freistoß/Abstoß), bei dem der Ball mit dem Kopf, der Brust, dem Knie etc. zum Torhüter gespielt wird, um so die Zuspieldestimmung zu umgehen. Egal, ob der Torhüter den Ball mit den Händen berührt oder nicht, leitet der Torhüter den Trick ein, wird er bestraft.

Ab der neuen Saison ist es auch bei der Abstoßausführung ein Vergehen, wenn sich ein Akteur einen Trick zu Nutze macht, um dem Torhüter bei einem absichtlichen Zuspiel die Möglichkeit zu geben, den Ball mit der Hand aufzunehmen. Hierbei ist der Initiator des Tricks zu warnen. Damit werden zukünftig Abstoß und Freistoß gleichgestellt.

Regel 12 - Fouls und sonstiges Fehlverhalten (Definition – Personen)

Wenn der Schiedsrichter das Spiel aufgrund eines Vergehens eines Spielers inner- oder außerhalb des Spielfeldes gegen Drittpersonen unterbricht, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball fortgesetzt, es sei denn das Vergehen wird mit einem Freistoß geahndet, weil der Spieler das Spielfeld ohne Erlaubnis verlassen hat.

Damit ist der Status einer Drittpersonen klar definiert. Es sind alle die, die nicht auf dem Spielbericht aufgeführt sind bzw. nicht als Spieloffizielle tätig sind. Zudem wird festgehalten, dass wenn der Schiedsrichter im laufenden Spiel erkennt, ein Spieler aufgrund eines Vergehens gegen Drittpersonen das Spielfeld verlässt, das Spiel mit einem indirekten Freistoß fortgesetzt wird. Kann der Schiedsrichter den Grund durch das Verlassen allerdings nicht feststellen (der Spieler wird zum Beispiel wegen einer Verletzung bereits außerhalb behandelt), so wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball fortgesetzt. Dies wurde in der Praxis bereits schon so gehandhabt.

Weitere Änderungen des Wortlautes:

Gewaltfreies und unangemessenes Verhalten

Damit ein gewaltfreies und unangemessenes Verhalten als anstößig, beleidigend oder schmähend gilt und als Feldverweis geahndet werden kann, wird die Bezeichnung „Geste/Gesten“ in den entsprechenden Bestimmungen durch „Handlung/Handlungen“ ersetzt (Regel 4, 5, 12 und VA-Protokoll). Hiermit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Verhaltensweise durch den Schiedsrichter bewertet wird und nicht nur die Gestik.

gez. SR-Lehrstab, 01.07.2021

Qualifizierungsangebote

Austausch zwischen Schiedsrichter:innen und Trainer:innen

Nachdem im April 2021 die Pilotphase eines Austausches zwischen Schiedsrichter:innen und Trainer:innen großen Zuspruch gefunden hatte, wird der BFV die neue Kurzschulungsreihe fortsetzen. Dabei geht es darum, die Zeit der Vorbereitung auf den aktiven Spielbetrieb weiter effektiv zu nutzen und an der Beziehung von Trainer:innen und Schiedsrichter:innen auf und neben dem Platz zu arbeiten. Dazu werden sich pro Kurzschulung maximal sechs Schiedsrichter:innen und sechs Trainer:innen digital treffen, um zu diskutieren, sich austauschen und die jeweils andere Perspektive kennenzulernen.

Diese Themen sollen im Rahmen der Kurzschulungen behandelt werden:

- Qualifizierungsangebote für Trainer:innen und Schiedsrichter:innen: Wie können beide Seiten zukünftig voneinander profitieren?
- Konfliktsituationen auf dem Platz: Wie können sie gemeinsam gelöst werden?
- Gegenseitige Verantwortung füreinander auf und neben dem Platz an Spieltagen

Die noch bevorstehenden Termine in der Übersicht:

Mittwoch, 11. August 2021, 19:00 bis 20:30 Uhr

[Anmeldung für Schiedsrichter:innen](#)

[Anmeldung für Trainer:innen](#)

Für Rückfragen steht Martin Meyer, Leiter Qualifizierung & Sport beim BFV, per E-Mail (martin.meyer@berlinerfv.de) oder telefonisch ((030) 89 69 94-359) zur Verfügung.

Qualifizierung

Schiris coachen Trainer:innen: Jetzt anmelden!

Zur anstehenden Saison 2021/2022 wird es zu einigen Regeländerungen seitens des DFB und der IFAB kommen. Daher bieten die BFV-Schiedsrichter:innen ab dem 19. Juli 2021 digitale Schulungen an, um interessierten Berliner Trainer:innen, Spieler:innen und Betreuer:innen die Regeländerungen zu erklären, die wichtigsten Regeln aufzufrischen und aufkommenden Fragen zu beantworten. Da die DFB- und IFAB-Regeländerungen keine Auswirkungen auf den Kleinfeld-Spielbetrieb haben, liegt der Fokus vornehmlich auf den Großfeldregeln. Es sind trotzdem alle interessierten Personen eingeladen, um die Chance zum Austausch, zur Vernetzung und zum Klären von Regelfragen zu nutzen.

Interessierte Trainer:innen können ab sofort über folgenden Link die verfügbaren Termine einsehen und sich anmelden: [Anmelde-Formular für digitale Regelschulungen](#)

Für Rückfragen steht Theresa Hoffmann, Wissenschaftliche Referentin Schiedsrichterwesen, per E-Mail (theresa.hoffmann@berlinerfv.de) oder telefonisch ((030) 89 69 94-153) zur Verfügung.

Digitale Kurzschulungen jetzt dauerhaft im Angebot

Als im November 2020 die erste Reihe der digitalen Kurzschulungen startete, war noch nicht absehbar, welche Tragweite das Projekt entwickeln würde. Seitdem fanden über 60 digitale Fortbildungen mit 54 verschiedenen Themen statt, an denen bisher knapp 1.200 Trainer:innen, Vereinsvertretende, Eltern und andere Interessierte teilgenommen haben.

Am 25. Mai 2021 starteten die digitalen Kurzschulungen in eine neue Runde und sind nun in ein fortlaufendes Angebot übergegangen. Wöchentlich wird je ein Termin zu verschiedensten Themen rund um den Fußballplatz angeboten.

Die noch bevorstehenden Termine der digitalen Kurzschulungen in der Übersicht:

Mittwoch, 7. Juli 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

[Schnelligkeit spielerisch Trainieren](#)

Montag, 12. Juli 2021, 18:00 bis 19:30 Uhr

[Individualtaktische Grundlagen](#)

Samstag, 24. Juli 2021, 10:00 bis 14:00 Uhr

[Die Psychologie des Fußballs](#)

Für Nachfragen, Themenwünsche und Anregungen steht Sven Paprotny, Referent Qualifizierung, zur Verfügung: sven.paprotny@berlinerfv.de

Talentförderung

Keine aktuellen Informationen.

Soziales

Keine aktuellen Informationen.

Veranstaltungen

„Jugend spielt für Europa“-Jugendturnier

An den Pfingsttagen 2022 findet zum 60. Mal - zum ersten Mal in Ebstorf - das internationale Jugendtreffen samt internationalem Jugendfußballturnier „Jugend spielt für Europa“ statt. In über einem halben Jahrhundert nahmen bisher mehr als 6.000 Mannschaften aus ca. 35 Nationen teil. Seit 1960 steht „Jugend spielt für Europa“ dabei nicht nur für hochklassigen Jugendfußball, sondern auch für Werte wie Toleranz, Respekt und Freundschaft im Sinne der Völkerverständigung.

Auf diesem Weg möchte die Jugend-Fahrtenabteilung des TuS Ebstorf die Jugendmannschaften der Alterskategorien U13-, U15- und U17-Junioren Ihres Vereins zum internationalen Jugendfußballturnier einladen. Es liegen bereits Voranmeldungen aus Tschechien, Polen, Griechenland und der Ukraine vor. Zudem werden derzeit Gespräche mit einem Verein aus dem Senegal geführt. Wie fast schon üblich, wird mit einer Teilnahme von sieben bis neun Nationen gerechnet.

Weitere Informationen sowie das Anmelde-Formular sind hier als [PDF zum Download](#) sowie im Anhang der Amtlichen Mitteilungen zu finden.

Service

Keine aktuellen Informationen.

Partner & Förderer

Der Volvo XC 40: Neues Angebot für BFV-Mitglieder

Im „ASS – MeinAutoAbo“-Angebot von BFV-Förderer Athletic Sport Sponsoring gibt es den Volvo XC 40 im Neuwagen-Abo für monatlich nur 449 Euro. Bei der Bestellung muss dafür lediglich der BFV als Sport-Partner angegeben werden.

Fahrzeugausstattung:

Momentum Pro, Leder/Ledernachbildung Anthrazit/Innendesign Anthrazit, 19 Zoll 5-Doppelspeichen-Design Diamantschnitt/Hochglanzschwarz, Winter-Paket, Parkassistent-Paket, Sitzkomfort-Paket, Frontscheibenheizung, Kindersicherung für die hinteren Türen elektrisch, Ganzjahresreifen

Das Neuwagen-Abo:

- 12 Monate Vertragslaufzeit
- inkl. Kfz-Versicherung und -Steuern
- inkl. Überführungs- und Zulassungskosten
- keine Anzahlung / Schlussrate
- 20.000 Freikilometer
- Jährlicher Neuwagen

Bei Rückfragen steht das Team von Athletic Sport Sponsoring per E-Mail (info@meinautoabo.de) oder telefonisch (0234-9512840) zur Verfügung.

[Zum Angebot](#)

Anhänge



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Leitantrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Projekt Future BFV

Antrag: Der Arbeits-Verbandstag 2019 hat auf Vorschlag zwischen Antragstellern und Präsidium die Gründung einer Arbeitsgruppe Zukunft beschlossen. Das Präsidium hat in der Folge im Januar 2020 die Diskussion der Zukunftsthemen in ein Projekt überführt, dass im Juni 2020 die Arbeit aufnahm.

Die Vision des Projekts lautet: „Der BFV ist bis 2025 der innovativste und professionellste Verband im DFB“.

Bis April 2021 wurden in einer Projektstruktur und in 13 unterschiedlichen Zukunftswerkstätten konkrete Handlungsfelder pro Zukunftsthema erarbeitet, die den Berliner Fußball-Verband bis 2025 zum innovativsten und professionellsten Verband im DFB“ entwickeln sollen. Die Ergebnisse des Projekts sind unter www.berliner-fussball.de/futurebfv nachzulesen.

Aus diesem Grund stellt das Präsidium folgenden Leitantrag für die neue Legislaturperiode:

1. Das neu gewählte Präsidium wird vom Verbandstag für die Legislaturperiode 2021 – 2025 beauftragt, die Handlungsempfehlungen entsprechend des Projektberichts aus dem Projekt Future BFV bis zum ordentlichen Verbandstag und dem Erreichen der Projektziele bis 2025 zu priorisieren und in einem zu definierenden Nachfolgeprojekt umzusetzen.

2. Die Handlungsempfehlungen des Projekts Future BFV, die nicht bereits mit dem ordentlichen Verbandstag 2021 umgesetzt werden können, werden in der Legislaturperiode 2021 – 2025 unter Leitung des Präsidiums und unter der Einbindung von Vereinsvertretern bearbeitet. Die entsprechende Zeitplanung und Vorstellung zur Umsetzung des Projektplans bis 2025 ist dem Beirat und den Mitgliedsvereinen im Dezember 2021 zu kommunizieren.

3. Das Präsidium wird beim Arbeits-Verbandstag 2023 den Mitgliedern einen Zwischenbericht zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen vorlegen.

4. Das Präsidium informiert ferner die Mitglieder jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres über den aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen mittels digitalen Newsletter.



5. Gemäß Empfehlung des Projekt-Lenkungskreises wird das Präsidium bereits bis zum Sommer 2022 folgende Handlungsempfehlungen priorisiert einleiten und umsetzen:

- Entwicklung eines Verbandsleitbildes.
- Durchführen eines Forums, dass erarbeitet, wie Menschen aller Gruppen in die Verbandsarbeit zur Förderung von Vielfalt gleichberechtigt integriert werden können.
- Entwicklung einer Respekt-Charta und eines Respekt-Campus.
- Entwicklung einer übergeordneten Anti-Gewalt-Kampagne bzw. eines –programms.
- Umsetzung von alternativen Finanzierungsmodellen.
- Entwicklung von Feedback- und Kommunikationskanälen.
- Einführung eines Compliance- / Good Governance-Systems und Einführung einer Ethik-Kommission.
- Professionelle Betreuung des Bereichs Digitalisierung durch das Hauptamt.
- Prüfung der Errichtung einer GmbH und einer Stiftung.
- Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie.
- Umsetzung eines Konzepts Gütesiegel Jugend.
- Förderung des Frauen- und Mädchenfußballs.
- Konzeption und Durchführung eines Hauptstadtkongresses.
- Konzeption eines Bedarfskatalogs für eine „ideale Sportanlage“.
- Durchführung einer Studie für die Zukunftsstandorte des Berliner Fußball-Verbandes.

Begründung:

Mit dem Antrag soll die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für die neue Legislaturperiode definiert werden. Darüber hinaus führt das Präsidium am 16. und 18. August 2021 Informationsveranstaltungen zu den Verbandstagsanträgen und dem Projekt Future BFV durch, um mit den Vereinen umfassend zu den Projektergebnissen in den Dialog zu kommen. Die Zwischenergebnisse des Projekts wurden den Vereinen am 20. Februar 2021 vorgestellt: www.berliner-fussball.de/futurebfv

Inkrafttreten:

1. September 2021

gez. Präsidium



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Beauftragte für Kinder- und Jugendschutz

Betrifft: § 2 Neutralität, Regeltreue und Werte Ziffer 2

Antrag:

§ 2

Neutralität, Regeltreue und Werte

2. Der BFV verpflichtet sich zu einer guten Verbandsführung im nachfolgenden Sinne. Er gibt sich einen sogenannten Ethik-Kodex, der das Vertrauen in die Arbeit des BFV stärken und als Vorbild für die Mitgliedsvereine dienen soll. Grundprinzipien und -werte sind wechselseitiger Respekt, Toleranz und Würde bei gleichzeitiger Missbilligung von Diskriminierung gleich welcher Art.

Der BFV bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der BFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.“

Begründung:

Die Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz im Berliner Fußball-Verband e.V., haben sich eingehend mit der BFV-Satzung beschäftigt und die darin enthaltenen Formulierungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Prävention sexualisierter Gewalt für nicht ausreichend erachtet.

Inkrafttreten:

Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 13 Verbandstag

Antrag: **§ 13**
Verbandstag

(...)

2. Die Einberufung durch das Präsidium muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.
3. **Die Einberufungsfrist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes und dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E- Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.**
34. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungspräsidium aus drei Personen, die vom Präsidium berufen werden. Das Tagungspräsidium ist dabei an die Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13a [neu] Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Antrag: **§ 13a**
Online-Verbandstag und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Verbandstag).
2. Das Präsidium kann geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung eines Online-Verbandstages beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist das Präsidium zuständig. Die jeweils aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind mit der Einberufung und Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes für alle Mitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse sowie der Ausschüsse nach §24 Satzung entsprechend.

Begründung: Die Corona-Pandemie zeigt, dass das Mittel einer Online-Mitgliederversammlung eine Option sein muss. Da der Gesetzgeber nur eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 geschaffen hat, soll die Option in die Satzung aufgenommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 16 Aufgaben des Verbandstages

Antrag: **§ 16**
Aufgaben des Verbandstages

(...)

- i. Die Besetzung der Gremien nach Buchstabe a und b sollen mindestens zu einem Drittel von weiblichen und mindestens einem Drittel von männlichen Personen besetzt werden.

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag: **§ 19**
Außerordentlicher Verbandstag

1. Das Präsidium kann **mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen** außerordentliche Verbandstage einberufen, wenn eine der Entscheidung des Verbandstages vorbehaltene oder eine sonstige dringliche Angelegenheit eine sofortige Erledigung erfordert. (...)

Begründung: Klarstellende Erläuterung aus den Lehren des außerordentlichen Verbandstages am 20. Juni 2020. Nunmehr soll geregelt werden, dass die Einberufungsfrist in dringenden Fällen drei Wochen beträgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 Außerordentlicher Verbandstag

Antrag: **§ 19**
Außerordentlicher Verbandstag
(...)

5. Für die **Einberufung und** Durchführung gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext und bezieht sich auf dem Antrag zum ordentlichen Verbandstag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 19 b

Antrag: **§ 19 b**
Regionalkonferenzen

(...)

5. Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen. **Sollte eine außerordentliche Beiratssitzung mit verkürzter Einberufungsfrist einberufen werden, kann die Einberufungsfrist gemäß § 20 Ziffer 5 entsprechend auf eine Woche verkürzt werden.**

(...)

Begründung: Die Praxis hat gezeigt, dass es wichtig ist, dass auch die Regionalkonferenzen mit einer verkürzten Frist einberufen werden können, um ggf. vor einer außerordentlichen Beiratssitzung tagen zu können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 20 Beirat Ziffer 5

Antrag: **§ 20
Beirat**

(...)

5. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt werden. **Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Versand der Einladung, auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versandt wurde.**

In den Jahren, in denen ein Verbandstag/Arbeits-Verbandstag abgehalten wird, kann – wenn sich kein Bedarf ergibt - auf die Abhaltung einer unmittelbar darauffolgenden Beiratssitzung verzichtet werden, sofern nicht mindestens 10 % der Beiratsmitglieder dies in dokumentierter Form begehren.

(...)

Begründung: Klarstellende Erläuterung. Der neue Text orientiert sich am geltenden Gesetzestext.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag: **§ 20
Beirat**

(...)

3. Vor jeder Beiratstagung sollen ~~Klassentagungen~~ **Regionalkonferenzen** stattfinden, die **sich** im Bedarfsfall sich über ~~einen der vorgenannten Vereinsvertreter~~ **die Vertreter der Regionalkonferenzen** im Beirat einbringen.

(...)

Begründung: Die Regionalkonferenzen haben sich in den letzten zwei Jahren etabliert. Die Klassensprecher sind nicht mehr Mitglieder im Beirat, sodass die Meinungsbildung der Vereine über die Regionalkonferenzen erfolgt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 20 Beirat

Antrag: **§ 20
Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
 - c. vier Vereinsvertretern der Jugend die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
 - d. drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
 - e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
 - f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
 - g. dem Vereinsvertreter der Freizeitliga,
 - h. zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
 - i. den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
 - j. dem Sprecher der Revisoren,
 - k. dem Ehrenpräsidenten,
 - l. dem Vorsitzenden des Ältestenrates**
2. Die Mitglieder unter a bis h haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter i bis k-I haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, d und i.

Begründung: Der Ehrenpräsident ist nicht immer auch der Vorsitzende des Ältestenrates. Um die Erfahrung des Ältestenrates auch in die Beirats-Sitzungen einzubringen, sollte auch der Vorsitzende des Ältestenrates mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag: **§ 20**
Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
(...) k. ~~dem~~n Ehrenpräsidenten,
(...)

§ 22
Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
(...) n. ~~dem~~n-Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
(...)

§ 41
Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören ~~der~~ **die** Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
(...)

Begründung: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere Ehrenpräsidenten zu ernennen. Alle Ehrenpräsidenten sollen in den gleichen Gremien mit beratender Stimme vertreten sein. Der Antrag wird auf Wunsch des Ältestenrates vom Präsidium gestellt. Weitere Ausführung wird der Ältestenrates beim Verbandstag tätigen können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 22 Präsidium

Antrag:

**§ 22
Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten ~~Qualifizierung & Soziales~~ **Gesellschaftliche Verantwortung,**
 - c. dem Vizepräsidenten ~~Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,~~
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e. dem Vizepräsidenten Recht,
 - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
 - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
 - h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
 - i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
 - j. dem Präsidialmitglied ~~Integration & Vielfalt~~ **Junge Generation (U27),**
 - k. dem Präsidialmitglied ~~Fußballentwicklung~~ **Innovation und Verbandsentwicklung,**
 - l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, ~~Sportstätten und Vereinsberatung~~
 - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
 - n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. **Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 27 Jahre sein.**

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 und 22a

Antrag:

§ 22 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Qualifizierung & Soziales,
 - c. dem Vizepräsidenten Marketing & Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen,
 - e. dem Vizepräsidenten Recht,
 - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
 - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
 - h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
 - i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
 - j. dem Präsidialmitglied Integration & Vielfalt,
 - k. dem Präsidialmitglied Fußballentwicklung
 - l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur, Sportstätten und Vereinsberatung
 - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
 - n. dem Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.
3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.
4. **Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des Präsidiums gewählt werden.**

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. ~~Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.~~



4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.

In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung:

Die Regelung der Doppelfunktion soll nicht nur für das geschäftsführende Präsidium gelten, sondern auf das gesamte Präsidium ausgeweitet werden. Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten:

Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2. **Das geschäftsführende Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Im Geschäftsverteilungsplan ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln.**
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

Begründung: Es soll mit der Änderung klar geregelt werden, wer den Präsidenten im Bedarfsfall vertritt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a

Antrag:

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.
5. **Nach Ende der Nominierungsfrist, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Verbandstag, werden die nominierten Kandidaten in elektronischer Form durch die Geschäftsstelle veröffentlicht.**

Begründung: Dies ist ein Ergebnis der ZW 1 des Projektes Future BFV.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 23 Ziffer 8

Antrag:

§ 23

Aufgaben des Präsidiums

(...)

8. Das Präsidium ist berechtigt, ~~Präsidiums- oder Ausschussmitglie-~~
~~der~~ **Mitglieder aller Gremien** bei grober Pflichtverletzung oder
bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BFV
durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Ver-
bandstag zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat
das Recht der Beschwerde beim Verbandsgericht innerhalb einer
Woche nach Zustellung der Entscheidung.

(...)

Begründung:

Das Präsidium sollte nicht nur die Möglichkeit, haben Verfehlungen
von Präsidiums- und Ausschussmitgliedern, sondern auch die Ver-
fehlungen von allen Gremiumsmitgliedern zu ahnden.

Inkrafttreten:

Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 24 Ausschüsse

Antrag:

**§ 24
Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:
 - a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,
 - b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
 - c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern
 - d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu 8 Mitgliedern,
 - e. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
 - f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
 - g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
 - h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu 9 Mitgliedern,
 - i. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,
 - j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern

(...)

7. **Alle Ausschüsse sollen zu mindestens einem Drittel von weiblichen und zu mindestens einem Drittel aus männlichen Personen besetzt sein.**
8. **In jedem Ausschuss soll ein Vertreter der jungen Generation (U27) vertreten sein.**

Begründung: Ergebnis der Zukunftswerkstatt 1. Frauen sind in allen Gremien des BFV unterrepräsentiert. Der Antrag soll helfen dieses Ungleichgewicht zu beheben. Die junge Generation soll gefördert werden und daher auch in jedem Ausschuss mit mindestens einer Person vertreten sein.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 30 Wirtschaftsrat

Antrag:

§ 30

Wirtschaftsrat

1. Das Präsidium hat die Möglichkeit, Personen aus dem öffentlichen Leben, insbesondere aus der Wirtschaft, in den Wirtschaftsrat des BFV zu berufen und abzuwählen. Vorsitzender des Wirtschaftsrates ist der Vizepräsident Marketing- & Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Wirtschaftsrat kann Empfehlungen zur Beratung in den Finanzausschuss und in das Präsidium einbringen.

Begründung: Aufgrund der Umstrukturierung des Präsidiums muss die Leitung des Wirtschaftsrates angepasst werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 32 Ausschuss für Qualifizierung

Antrag:

§ 32

Ausschuss für Qualifizierung

1. Der Ausschuss für Qualifizierung besteht aus:

- a. ~~Vizepräsident für Qualifizierung & Soziales~~ **Hauptamtlicher Geschäftsführer** (Vorsitzender)
- b. Landeslehrwart des Schiedsrichterausschusses,
- c. Referent für Jugendqualifizierung des Jugendausschusses,
- d. Präsidialmitglied für Frauen & Mädchen,
- e. Präsidialmitglied für Fußballentwicklung,
- f. bis zu 4 Beisitzern,
- g. Verbandssportlehrern mit beratender Stimme.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

(...)

Begründung:

Die Zukunftswerkstatt 1 des Projektes Future BFV hat erarbeitet, dass der Bereich Qualifizierung in großen Teilen durch das Hauptamt abgedeckt wird. Um die Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt zu fördern soll der Geschäftsführer des BFV die Leitung des Ausschusses übernehmen. Der Antrag wurde bereits durch Vereinsvertreter zum Arbeits-Verbandstag 2019 gestellt und daher durch das Projekt Future BFV besprochen und umgesetzt.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Satzung § 33 / 34

Antrag:

§ 33

Ausschuss für Integration & Vielfalt

1. Der Ausschuss für Integration & Vielfalt besteht aus:
 - a. ~~Präsidialmitglied Integration~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
 - b. je einem gewählten Vertreter
 - (1) des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (§ 34)
 - (2) des Schiedsrichterausschusses (§ 28)
 - (3) des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 27)
 - c. bis zu 5 Beisitzern, von denen die Mehrzahl einen Migrationshintergrund haben sollte.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

(...)

§ 34

Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:
 - a. ~~Vizepräsident Qualifizierung & Soziales~~ **Vizepräsident Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzender),
 - b. je einem Vertreter aus dem
 - (1) Schiedsrichterausschuss,
 - (2) Spielausschuss,
 - (3) Jugendausschuss,
 - (4) Sportgericht,
 - (5) Verbandsgericht,
 - (6) Ausschuss für Integration & Vielfalt,
 - (7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball,
 - (8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung,
 - c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter),
 - d. bis zu 5 Beisitzern.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

(...)

Begründung: Durch die neue Struktur im Präsidium ist eine Anpassung in den Ausschüssen notwendig.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung

Antrag: **§ 34a**
Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung

Der Ausschuss für Innovation und Verbandsentwicklung setzt sich zusammen aus:

- 1. dem Präsidialmitglied Innovation- und Verbandsentwicklung,**
- 2. bis zu 7 Beisitzern mit Sachkenntnis aus der Vereins- bzw. Verbandsarbeit. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.**
- 3. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.**
- 4. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.**
- 5. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen.**
- 6. Die Aufgaben des Ausschusses Innovation und Verbandsentwicklung sind:**
 - a. Innovationen und neue Ideen zur Vereins- und Verbandsentwicklung zu erarbeiten und im Berliner Fußball-Verband zu implementieren.**
 - b. Vereine auf den Weg der Vereinsentwicklung zu beraten.**
 - c. Durchführung von Projekten.**

Begründung: Strukturveränderungen aufgrund der Ergebnisse der ZW 1 im Projekt Future BFV. Details können dem Projektbericht entnommen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 41 Ältestenrat

Antrag:

**§ 41
Ältestenrat**

1. Dem Ältestenrat gehören der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder sowie vom Präsidium berufene besonders verdienstvolle ehemalige Mitarbeiter des BFV und seiner Vereine an. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV mit Stimmrecht angehören.
2. Der Ältestenrat kann vom Präsidium über wesentliche Fragen des BFV unterrichtet und in diesem Rahmen beratend tätig werden.
Das Präsidium kann Mitgliedern des Ältestenrates Repräsentationspflichten des Verbandes übertragen.
3. Der Ältestenrat soll bei Unstimmigkeiten innerhalb oder zwischen Organen des BFV schlichtend eingreifen, sofern nicht bereits ein Rechtsorgan damit befasst ist. **Der Ältestenrat wird auf Antrag des Präsidiums oder anderer Organe tätig.**

Begründung: Bislang ist nicht geklärt, wer die Schlichtung einleiten kann. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § § 44 Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift

Antrag: **§ 44**
Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift

(...)

5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013, am 18. November 2017, ~~und am 16. November 2019~~ **und am 28. August 2021** geändert worden.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen
Antragsteller: Präsidium
Betrifft: Geschäftsordnung § 10

Antrag:

§ 10

**Stimmenmehrheiten,
Stimmrechtsausübung**

1. Die Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf dem Verbandstag, im Beirat und bei den in § 1 Ziffer 1 genannten übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
2. Zur Annahme eines Antrages im Präsidium und in den Ausschüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Ausschussvorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter aus. Eine Legitimation mittels rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist möglich, die im Bedarfsfall jedoch nachzuweisen ist. Ein jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
Die Mitgliedsvereine können ihre Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.
Sonstige Stimmrechtsübertragungen sind nicht gestattet. § 20 Ziffer 2 der Satzung bleibt unberührt.
4. **Stimmberechtigte Doppelfunktionen im BFV sollen grundsätzlich vermieden werden. Bei einer Berechtigung zur mehrfachen Stimmwahrnehmung kann nur für ein Organ/Mitglied eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe hat für das Organ/Mitglied zu erfolgen, für das keine Stellvertretung möglich ist. In den anderen Fällen hat die Stimmenabgabe zwingend durch einen Vertreter zu erfolgen.**

Begründung: Die Satzung erlaubt, dass Personen sich in verschiedene Positionen wählen lassen und dadurch ein Mehrfachstimmrecht in einem Gremium erhalten. Die Änderung soll ausschließen, dass eine Person in diesem Gremium mehr als eine Stimme ausüben kann.

Inkrafttreten: 30. August 2021

Gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen



Datum: 09. April 2021

Zukunftswerkstatt 8: Gewalt. Respekt. Vorbild

Arbeitsauftrag: Dringlichkeitsantrag Nr. 4 (aus: Arbeitsverbandstag 2019)

Ausgangslage:

Auf dem Arbeits-Verbandstag des BFV am 16. November 2019 wurde mit großer Mehrheit der Dringlichkeitsantrag Nr. 4 „Strafen gegen Gewalthandlungen an SR und/oder SRA“ vom Antragsteller SFC Stern 1900 verabschiedet. Der Antrag sollte im Anschluss einer juristischen Prüfung durch den Ausschuss für Recht und Satzung (AfR) beauftragt vom Präsidium unterzogen werden. Auf der Strecke dieser Prüfung konnte kein eindeutiges Ergebnis aus den verschiedensten Gründen erreicht werden, so dass das Präsidium den Arbeitsauftrag zur Erstellung eines neuen Antrags an BFV Future / Zukunftswerkstatt 8 übergeben hat.

Ergebnis:

Die Zukunftswerkstatt 8 hat sich ausführlich mit dem Thema und der vorgeschlagenen Verschärfung des Strafmaßes beschäftigt und folgenden Vorschlag erarbeitet.

Erwachsene:

Mindeststrafe für Täter*in: 1 bis 5 Jahren

- ✓ In leichten Fällen: mindestens **6** Monate
- ✓ In schweren Fällen: **Schwarze Liste** des BFV

Geldstrafe bis zu 5.000 €

Zusätzlicher Punktabzug möglich

Aussprache von weiteren, alternativen Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc...)

Jugendliche:

Mindeststrafe für Täter*in: 6 Monate bis 2 Jahre

- ✓ In leichten Fällen: mindestens **drei** Monate
- ✓ In schweren Fällen: **Schwarze Liste** des BFV

Zusätzlicher Punktabzug möglich

Aussprache von weiteren, alternativen Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc...)

Grundsätze:

Die Zukunftswerkstatt 8 ist sich einig, dass zwei weitere Grundsätze in der Rechtsprechung bei Gewalt gegen SR/SRA zu berücksichtigen sind:

- a) **Wiederholungsfall:** Bisher kann das Sportgericht auf einen Wiederholungsfall nur dann zurückgreifen, wenn der Vorfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In Anbetracht des Strafmaßes und der Relevanz der Vorfälle spricht sich die ZW 8 dafür aus, eine Veränderung auf zwei Jahre vorzunehmen.
- b) **Trennung zwischen Erwachsenen / Jugendlichen:** Eine Unterscheidung in der Rechtsprechung zwischen Erwachsenen und Heranwachsenden ist nach Auffassung der ZW 8 zwingend geboten. Jugendlichen soll mit einem verringerten Strafmaß die Möglichkeit geschaffen werden, aus dem Fall zu lernen und ihm die nicht die komplette Chance zu nehmen, weiterhin aktiv im BFV Fußball zu spielen. Ferner hält die ZW 8 die Aussprache von Geldstrafen im Jugend-Bereich für nicht angemessen.

Konsequenzen:

In der Folge dieser Vorschläge sind Veränderungen in der Rechts- und Verfahrensordnung notwendig. Es handelt sich in der Übersicht um folgende Aspekte:

- Überarbeitung des Strafmaßes und Unterteilung in Erwachsene und Jugendliche (RVO § 44 Ziffer 2 d)
- Erhöhung der Geldstrafen (RVO §39 Ziffer 1 c)
- Zusätzlicher Punktabzug zur Spielwertung (RVO § 44 Ziffer 1 c)
- Anhebung des Zeitraums für den Wiederholungsfall auf zwei Jahre (RVO § 44 Ziffer 5)

Die Ausformulierung der Einzelanträge findet sich im Anhang.

Begründung:

Mit der von der ZW 8 vorgeschlagenen Verschärfung der bisherigen Sanktionen bei Gewalt gegen einen SR und / oder einen SRA glauben wir die bisherige Debatte im BFV mit einem nachhaltigen Kompromissvorschlag zu einem sinnvollen Ende führen zu können:

- Der ZW 8 ist bei der Befassung klar gewesen, dass die Aussprache von verschärften Strafen nicht allein zu einer grundsätzlichen Befriedung der Situation auf den Sportplätzen und insbesondere mit dem Blick auf das Wohlergehen der SR führen wird. Viele bereits eingeleitete oder auf der Agenda stehenden Präventionsmaßnahmen müssen die Rechtsprechung begleiten. Hierzu hat die ZW 8 umfangreiche zusätzliche Vorschläge unterbreitet.
- Aus Sicht der ZW 8 wird die vielfach im Nachgang des Arbeits-Verbandstages bekundete Verhältnismäßigkeit für das Sportgericht gewahrt. Das Sportgericht kann in Zukunft den individuellen Fall betrachten und hierfür auf ein breites Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten und Strafen zurückgreifen.
- Ein Blick in die Rechtsprechung der anderen DFB-Landesverbände zeigt, dass der BFV trotz zahlreicher Vorfälle auf seinen Sportplätzen bislang einen sehr moderaten Strafraum bei Gewalt gegen SR/SRA in seinen Ordnungen verankert hat. Hier ein Überblick zum Stand in den Landesverbänden zum 01.01.2021:

	Mindestsperre	Maximalsperre	Ausschluss möglich	Geldstrafe	Bemerkung
DFB	6 Monate	2 Jahre			leichter Fall ab 8 Wochen
NOFV	3 Monate			ab 200 €	schwerer Fall ab 6 Monate / 1.100 €
Sachsen	3 Monate			bis 6.000 €	schwerer Fall ab 6 Monate / bis zu 10.000 €
Thüringen	8 Spiele		bei schwerem Fall	bis 500 €	
Sachsen-Anhalt	2 Monate	12 Monate			leichter Fall nicht unter 4 Woche
Brandenburg	3 Monate				leichter Fall 8 Wochen
Westdeutscher FV	1 Jahr	3 Jahre			schwerer Fall bis zu 8 Jahre
(auch Mittelrhein, Westfalen, Niederrhein)					leichter Fall ab 6 Monate
Mecklenburg-Vorp.	18 Spiele				bei Versuch 10 Spiele
Hamburg	6 Monate	5 Jahre		bis 5.000 €	
Schleswig-Holstein					keine Fundstelle
Bremen					keine Fundstelle
Niedersachsen	3 Wochen	12 Monate	ja	bis 250 €	keine explizite Regelung für SR
Hessen	12 Spiele	36 Spiele			Wiederholung oder schwerer Fall 1 bis 3 Jahre
Rheinland	3 Monate	2 Jahre	ja		Versuch 1 bis 12 Monate
Südwestdt FV	3 Monate	3 Jahre	ja		
Saarland	6 Monate	4 Jahre	ja		leichter Fall 12 Spiele
Baden	6 Monate	12 Monate	ja		leichter Fall 4 Monate
Südbaden	12 Spiele	72 Spiele			alternativ 4 bis 36 Monate
Württemberg	4 Monate	2 Jahre	ja		
Bayern	6 Monate	2 Jahre	ja		Junioren max. Sperre: 1 Jahr /
					leichter Fall: mind. 8 Wochen
Berlin	12 Wochen		ja		leichter Fall: mind. 6 Wochen

- Mit der Anhebung des Strafrahmens zeigt aus Sicht der ZW 8 der BFV, dass ihm auch auf diesem Gebiet der Kampf gegen die Gewalt auf seinen Sportplätzen ein zentrales Anliegen ist. Die SR / die SRA befinden sich in einer besonderen Rolle, da sie ausschließlich mit der Umsetzung des Regelwerkes beauftragt sind und damit eines besonderen Schutzes bedürfen. Ein Angriff auf die Personen, die im Auftrag des BFV für die Umsetzung von Regeln zuständig sind, ist auch immer ein Angriff auf den gesamten organisierten Berliner Fußball. Die herausgehobene Schutzwürdigkeit kam im Übrigen in der überwältigenden Zustimmung zum Dringlichkeitsantrag Nr. 4 auf dem Arbeits-Verbandstag 2019 zum Ausdruck.
- Der Antragssteller des Dringlichkeitsantrages Nr. 4, SFC Stern 1900, folgt dem Vorschlag der ZW8 und unterstützt die hieraus resultierenden Anträge.



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 39 Ziffer 1 c

Antrag: Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder von höchstens 120 € (ausgenommen **§ 44 Ziffer 2 d**, § 45 Ziffern 5 und 9 und § 46) im Übrigen höchstens ~~35~~**50.000** €.

7

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 1 c

Antrag: Für Herbeiführen eines Spielabbruchs können neben der Spielwertung gemäß § 39 Ziff. 1. h. Punkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe gemäß § 39 Ziff. c. verhängt werden. **Ist der Spielabbruch durch eine Tötlichkeit gegen den Schiedsrichter erfolgt, soll neben der Spielwertung ein Punktabzug erfolgen**

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 2 d

Antrag: Für Tötlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten **Sperre mindestens ein Jahr und bis zu fünf Jahren. Zusätzlich kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 €, Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.**

In leichteren Fällen mindestens sechs Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

Bei sonstigen am Spiel beteiligten Personen Geldstrafe nicht unter 250 € und/oder Platzsperre/Kabinenverbot nicht unter sechs Monaten sowie Aberkennung der Fähigkeit ein Verbands- oder Vereinsamt gemäß § 39 Ziff. 1. g. nicht unter 12 Monaten.

Für Tötlichkeiten durch Spieler, Trainer, Betreuer oder andere Offizielle gegen den Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterassistenten im Junior*innenbereich Sperre mindestens sechs Monate und bis zu zwei Jahren. Zusätzlich können Punktabzüge und/oder alternative Sanktionsmöglichkeiten (Anti-Gewalt-Kurs, Spielabbruch-Coaching, Täter-Opferausgleich, etc.) verhängt werden.

In leichteren Fällen mindestens drei Monate, bei schwereren Fällen Schwarze Liste des BFV.

.

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling



Berliner Fußball-Verband e. V.

Verbandstag – 28. August 2021

Antrag Nr.: bitte freilassen

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 44 Ziffer 5

Antrag: Wenn ein Spieler oder sonst Betroffener innerhalb **von zwei Jahren** ~~einer Jahresfrist~~ wegen gleicher oder ähnlicher Vergehen sportstrafrechtlich verurteilt wurde, kann das strafverschärfend berücksichtigt werden.

Begründung: Stellungnahme der Zukunftswerkstatt 8 „Gewaltfrei. Respekt. Vorbild“

Inkrafttreten: 29.08.2021

Gez. B. Schultz / J. Wehling



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

Der Beirat hat am 21. Juni 2021 folgende Änderungen der Ordnungen beschlossen.

Nr. 30 – 2017 / 2021

Spielordnung § 2, Punkt 1

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind Spiel- und Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM). **Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter:innen als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter:innen gelten dann als Staffelleiter:innen im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen. Gründe für die Berufung sind insbesondere die Sicherstellung des Spielbetriebes aufgrund von personellen oder zeitlichen Engpässen oder die Betreuung von Pilotprojekten.**

Nr. 31 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 6 Ziffer 3:

3 d. Altliga Ü 40 mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 e. Altliga Ü 50 mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 f. Altliga Ü 60 mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**
3 g. Altliga Ü 70 mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind. **Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.**

Nr. 32 – 2017 / 2021

BFV-Spielordnung § 7 Spielklassen.

Neu

Aufnahme der Spielklasse U23 Frauen

Nr. 33 – 2017 / 2021

§ 19 Ziff. 2 der Spielordnung wird zum 30.06.2021 außer Kraft und folgende Regelung ab dem 01.07.2021 in Kraft gesetzt:

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelleisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane gewertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gem. § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.
- b) Im Falle eines Saisonabbruchs gem. § 19 Ziff. 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vor-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

- stehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
- c) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
 - d) Abweichend zu Buchstabe c) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich der Spielausschuss an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziff. 2 b) zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.
 - e) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
 - f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 34 – 2017 / 2021

§ 21 Ziff. 15 (neu)

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere im Pokalwettbewerben der 1. Herren / 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.
- b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.
- d) Sofern ein Pokalsieger nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht angewandt werden.
- e) Die Entscheidung nach § 21 Ziff. 15 a) und d) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorberei-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

tungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 35 – 2017 / 2021

Spielordnung § 22 Ziff. 7 neu:

- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger beendet.
- b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
- c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger) getroffen werden.
- d) Die Entscheidung nach § 22 Ziff. 7 a) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- e) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 36 – 2017 / 2021

**§ 19
Punktspiele**

6. Für den Spielbetriebs der Frauen- und Herren Verbandsliga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Verbandsliga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1+2. Herren gilt für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022: (...)**

**§ 21
Landespokalspiele
der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren**

10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern/Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.**

**§ 22
Gesonderte Pokalspiele**

3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
- a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 neu der Spielordnung (Fassung vom 01.07.2021) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.**

(...)

- c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Davon gilt abweichend für die Saison ~~2020/2021~~ **2021/2022: Es ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 neu der**



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

Spielordnung (Fassung vom **01.07.2021**) gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.

Nr. 37 – 2017 / 2021

RVO § 18a neu:

§ 18a Videokonferenz

1. Das in der Hauptsache zuständige Gericht kann mündliche Verhandlungen und Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung anordnen, sodass jede:r Beteiligte außer des Gerichts selbst sich an einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer befindet und dort Verfahrenshandlungen vornimmt.

2. Das Gericht kann den Parteien, Beschuldigten, ihren Bevollmächtigten, ihren Sorgeberechtigten, Zeugen und zuständigen Verwaltungsorganen auch einzeln gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

3. In Kammerbesetzung können einzelne Mitglieder des Gerichts nur in einer nach Absatz 1 durchgeführten mündlichen Verhandlung oder Anhörung sich an unterschiedlichen Orten als dem Sitzungszimmer aufhalten.

4. Die in der Sache gem. § 7 Ziff. 2 RVO Antragsberechtigten können begründete Anträge auf Durchführung gem. Ziff. 1 oder 2 bis sieben Tage vor der Verhandlung gem. § 6 RVO elektronisch stellen. Das in der Hauptsache zuständige Gericht soll schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Verhandlung über den Antrag entscheiden und alle Beteiligten unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Beschluss muss nicht begründet werden.

5. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Sie kann aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, dass ein Beteiligter in einem weiteren Verhandlungstermin nicht vernommen werden kann, oder die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Dies ist allen Teilnehmern zu Beginn der Teilnahme mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Absatz 5 trifft das Gericht. Dagegen ist zu begründender Widerspruch der Beteiligten möglich, worüber das Gericht erneut zu entscheiden hat.

7. Entscheidungen des Gerichts nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 5 und Absatz 6 Satz 2 sind unanfechtbar.

8. Mitglieder von Vereinen des DFB und seiner Mitgliedsverbände sowie Medienvertreter können die Verhandlung öffentlich verfolgen, indem sie mind. drei Tage vor dem Verhandlungstermin dies bei der Geschäftsstelle Sportgericht anfordern. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Vereinsmitgliedschaft ist zu verbinden. Die Teilnehmer der Verhandlung sind vom Gericht darüber zu informieren. Ansonsten gilt § 18 Ziff. 3 entsprechend.

Nr. 38 – 2017 / 2021

BFV-Meldeordnung § 6 e Zweitspielrecht (online)

2. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

(...)

- Die Spielerin nimmt am Spielbetrieb in einer Juniorenmannschaft teil und beantragt das Zweitspielrecht in einer Frauenmannschaft (das Zweitspielrecht kann unabhängig von der Spielklasse der Frauenmannschaft erteilt werden).

Nr. 39 – 2017 / 2021

§ 14 Jugendordnung / Neu: Punkt 21

- a.) Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse, bzw. Staffel, mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen, bzw. durch



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

- die spielleitende Stelle und/oder BFV-Rechtsorgane gewertet, wurden.
- b.) Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einer spielleitenden Stelle und/oder durch ein BFV-Rechtsorgan gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer betroffenen Spielklasse, bzw. Staffel ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit werden die Ergebnisse der entsprechenden Mannschaften herangezogen, die die Mannschaften im Spiel erzielt haben. Ist dies nicht möglich wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer jeweiligen Spielklasse vorliegt.
- c.) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d.) Abweichend von Buchstabe c.) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei ihrer Entscheidung haben sich die spielleitenden Stellen an der Wertungsmöglichkeit zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird.
- e.) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen

sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der Heimspielstätten auf andere Plätze sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- f.) Für den Pokalwettbewerb der A-Junioren gilt § 21 Ziffer 15 Spielordnung.
- g.) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

Nr. 40 – 2017 / 2021

§ 8 Jugendordnung, Pkt, neu 8

8. Ausnahmen von § 8 Absatz 1 können für Juniorinnen durch den Frauen- und Mädchenausschuss beschlossen werden. Die Ausnahmen müssen in den Durchführungsbestimmungen und in den Altersklasseneinteilungen der jeweiligen Saison veröffentlicht werden.

Nr. 41 – 2017 / 2021

§ 9 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

G-Jugend (U7)

~~2 x 20 Minuten~~

Die Spielzeiten für den Kinderfußball werden in den jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 42 – 2017 / 2021

§ 10 Jugendordnung, Spielbälle

Die Spielbälle bei den Spielen der A-, B- und C-Jugend sind Bälle, wie sie im Erwachsenenspielbetrieb (Größe 5, ~~68,5 – 70 cm~~, Gewicht 410 – 450 g) Verwendung finden.

~~Bei der Durchführung der Spiele der D-, E- und F-~~



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

~~Juniorinnen müssen kleinere Bälle (Größe 4 – Umfang 62–66 cm, Gewicht 340–390 g) verwendet werden.~~

~~G-Juniorinnen spielen mit Leichtspielbällen, maximale Größe 4, Gewicht 290 g.~~

Folgende Ballgrößen müssen bei den:

D-Jugend: Größe 4, Gewicht 340–390g,

E-Jugend: Größe 4, Gewicht 340–390g.

F- und G-Jugend: Größe 3, 290g

verwendet werden.

Nr. 43 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 1

1. Spielfeld

Bei ~~G F~~ - D-Jugend gelten folgende Spielfeldmaße:

- a) F- ~~und G~~-Jugend (U9/8 ~~und U-7~~)

Nr. 44 – 2017 / 2021

§ 11 Jugendordnung, Pkt. 2 bis 3

Im Pkt. 2 und im Pkt. 3

Jeweils in den Textpassagen den Begriff: **G-Jugend** streichen.

Nr. 45 – 2017 / 2021

**§12 Jugendordnung,
Einteilung der Spielklassen II. Juniorinnen
2.b (1)**

2.b

(1) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in einer Staffel, wobei der Staffelsieger der Verbandsliga nach Abschluss der Saison Berliner Meister ist und an den Aufstiegsspielen zur DFB B-Juniorinnen Bundesliga Nord/Nordost teilnehmen kann Voraussetzung ist hierfür jeweils die erforderliche rechtzeitige Meldung beim NOFV und DFB. **Die Nachrückung und die Teilnahme der C-Juniorinnen an den NOFV-Meisterschaften regeln die Durchführungsbestimmung.**

Nr. 46 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 5.)

~~5.) G-Juniorinnen~~

~~Anzahl der Staffeln nach vorliegenden Meldungen mit einer Staffelfstärke von höchstens 10 Mannschaften. G-Juniorinnen Mannschaften tragen Pflichtspiele ohne Punktwertung aus.~~

Die G-Jugend spielt Kinderfußball. Siehe Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld im Anhang.

Nr. 47 – 2017 / 2021

§ 12 Jugendordnung, A; Pkt. 6.)

~~6.) Mini-Fußball~~

~~Bei der F- und G-Jugend wird der Spielbetrieb in Staffeln (Pflichtfreundschaftsspiele) und im Mini-Fußball (3 gegen 3) angeboten.~~

~~Eine Meldung einer Mannschaft ist nur in einer der beiden Spielformen möglich.~~

~~Die Einteilung des Mini-Fußballs findet möglichst regional statt und die sonstigen Regelungen der Jugendordnung bleiben bestehen.~~

Nähere Regelungen werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Nr. 48 – 2017 / 2021

§ 15 Jugendordnung, Pkt. 3

Textergänzung letzte Zeile

Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 49 – 2017 / 2021

§ 16 Jugendordnung, Pkt. 2, neu Pkt.2.1

Neue Gliederung:

Pkt. 2

Für Mannschaften, die nach dem ersten Pflichtspieltag der jeweiligen Altersklasse zurückgezo-



Verwaltungsanordnungen 2017 / 2021

gen oder vom JA **bzw. der AFM** gestrichen werden, wird eine Verwaltungsgebühr fällig (siehe D. Gebührenliste Punkt 2).

Pkt. 2.1

Zusätzlich wird nach Zurückziehung oder Streichung der betreffenden Mannschaft eine Ausfallentschädigung von 10 € für jede andere Mannschaft, gegen die noch auswärts zu spielen wäre, fällig; längstens jedoch bis zum Ende der Spielzeit dieser Staffel.

Die Entschädigung wird vom JA **bzw. der AFM** sofort nach einer Zurückziehung oder Streichung erhoben. Sie wird den Heimvereinen auf das jeweilige Vereinskonto gutgeschrieben.

Der Verursacherverein erhält gleichzeitig eine Belastung der gleichen Summe.

Sollte durch Verhalten eines anderen Vereins die betroffene Mannschaft nicht mehr spielfähig sein, behält sich der JA **bzw. der AFM** vor, auf Antrag die Ausfallentschädigung auszusetzen und eventuell dem Verursacher (Beweismittel sind vorzulegen) aufzuerlegen.

Gilt nicht für die am Kinderfußball teilnehmenden Mannschaften.

Nr. 50 – 2017 / 2021

§ 17 Jugendordnung, Pkt. 1-5

~~1. Für jeden Junior/jede Juniorin ist ein Spielerpass auszustellen und von ihm/ihr unterschreiben zu lassen (bei F- und G-Jugend von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern). Das altersgerechte Passbild ist vom Verein sofort nach Erhalt des Spielerpasses einzukleben und mit einem Vereinsstempel über Eck zu versehen.~~

~~2. Der Spielerpass ist bei jedem Spiel vorzulegen. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit "Pass beim BFV" und dem Geburtsdatum des Spielers zu vermerken.~~

~~3. Spielberechtigte Jugendspieler der Altersklassen A- bis D-Jugend, deren Pässe zum Pflichtspiel nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Passbild des Juniors versehen ist). Kann sich ein Jugendspieler nicht zweifelsfrei ausweisen und wird in einem Pflichtspiel eingesetzt, so wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet und beschadet weitergehenden Sanktionen gem. § 45 Nr. 1 RVO. Diese Regelung gilt nicht für E-, F- und G-Jugend.~~

~~4. Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.~~

~~5. Sofern der Wegfall der Spielerpässe beschlossen wird, gilt die im DFBnet hinterlegte Spielberechtigung sinngemäß als Passersatz.~~

1. Die Spielberechtigung muss im DFBnet (PassOnline) hinterlegt sein. Weitere Regelungen ergeben sich aus § 14 der Spielordnung.

Nr. 51 – 2017 / 2021

§ 21 Jugendordnung, Pkt. 6 c)

~~e) Mit Vollendung des 16. Lebensjahres geht die Juniorin in den Frauenspielbetrieb über und die Regelung nach b) erlischt.~~

Nr. 52 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für alle Textstellen in den Sonderbestimmungen, Änderung der Begrifflichkeiten: Juniorinnen/innen, ändern in: **Jugend**

Nr. 53 – 2017 / 2021

Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen: Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren

Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren
Neu:

Für die Spiele der F-Jugend

Spielball

~~F-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 340 bis 390g).~~

~~G-Jugend: Größe 4 (Umfang 62-66cm, Gewicht 290 bis 320g (sog. Light-Ball))~~

F- Jugend spielt mit der Größe 3, Gewicht 290g



Nr. 54 – 2017 / 2021

**Anhang der Jugendordnung, Sonderbestimmungen,
Für die Spiele der F-Junioren und G-Junioren**

**Spielform: Mini-Fußball für F- und G-Junioren
bei Spielfesten**

**Hinweis: bei der gewählten männlichen Form,
bezieht es sich auf alle Geschlechter**

Eine Mannschaft besteht aus zwei Teams

Anzahl der Spieler

3 plus 1-2 Rotationsspieler (ohne Torhüter)

Spielstart

Anpfiff: alle Kinder starten von der eigenen Torlinie, Trainer/Betreuer wirft/rollt den Ball ins Feld.
Nach Toren: Team mit Torerfolg startet aus der eigenen Hälfte

Tore

Dürfen nur innerhalb der Schusszone erzielt werden und dürfen nicht direkt nach einem Ausball erzielt werden

Ball im Aus

Seitenaus: Pass oder Dribbling
Abstoß: Pass oder Dribbling von der Torlinie
Ecke: Pass oder Dribbling in Höhe der Schusslinie

Rotationspflicht

Nach jedem Tor in festgelegter Reihenfolge an der Mittellinie, spätestens nach 2-3 Minuten

Regelverstoß

Indirekter Freistoß oder Dribbling; in der Schusszone, Strafangriff von der eigenen Schusslinie 1 gegen 1

Team im Rückstand

Ab einem Unterschied von drei Toren, kann das zurückliegende Team einen weiteren Spieler ins Spiel bringen, bis die Differenz weniger als drei Tore beträgt

Bedarf pro Spielfeld

10 Hütchen
5 Leibchen
2 Teams
Minitore: möglichst 0,80 x 1,20m
Spielbälle: Größe 3 plus Ersatzbälle

Organisation Spielfest

8-10 Spielfelder pro Großfeld Sportplatz
Breite: 20,00 – 25,00m

Länge: 25,00 – 32,00m

Schusszone: 6,00m

Spielzeit

7 Spiele á 7 Minuten
in Turnierform mit auf- und absteigenden Spielfeldern

Trainer, Betreuer und Eltern

Es verzichten alle auf das Coaching;
Spieler treffen selbst die Entscheidungen

Neu:

Regelungen zum Kinderfußball werden durch die jährlichen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Übersicht Staffelleiter:innen AFM Sommer 2021

Liga / Staffel	Staffelleiter:in
11er Frauen Berlin-Liga	Nadine Fröhnel
7er Frauen Verbandsliga	Viktoria Retzlaff
11er Frauen Landesliga	Jens Meyer
7er Frauen Landesliga	Viktoria Retzlaff
11er Frauen Bezirksliga	Jens Meyer
7er Frauen Bezirksliga	Alexander Hanfland
U23 – Damen Bezirksliga	Jens Meyer
Pokal Frauen	Jens Meyer
Liga / Staffel	Staffelleiter:in
A-Juniorinnen	Jens Meyer
B-Juniorinnen	Jens Meyer
C-Juniorinnen	Jens Meyer
D-Juniorinnen	Yvonne Schumann
E-Juniorinnen	Yvonne Schumann
Kinderfußball	Yvonne Schumann
Pokal Mädchen	Jens Meyer

An interessierte Vereine



Ebstorf, 20. Januar 2021

JUGEND SPIELT FÜR EUROPA | JUGENDTURNIER



Liebe Sportfreunde,

an den Pfingsttagen 2022 findet zum 60. Mal und zum ersten Mal in Ebstorf das internationale Jugendtreffen samt internationalen Jugendfußballturnier „Jugend spielt für Europa“ statt. In über einem halben Jahrhundert nahmen bisher mehr als 6.000 Mannschaften aus ca. 35 Nationen teil. Seit 1960 steht Jugend spielt für Europa dabei nicht nur für hochklassigen Jugendfußball, sondern auch für Werte wie Toleranz, Respekt und Freundschaft im Sinne der Völkerverständigung.

Auf diesem Weg möchte die Jugend Fahrtenabteilung des TuS Ebstorf die Jugendmannschaften der Alterskategorien U13-, U15- und U17-Junioren Ihres Vereins zum internationalen Jugendfußballturnier einladen. Es liegen bereits Voranmeldungen aus Tschechien, Polen, Griechenland und der Ukraine vor. Zudem werden derzeit Gespräche mit einem Verein aus dem Senegal geführt. Wie fast schon üblich, wird mit einer Teilnahme von sieben bis neun Nationen gerechnet.

Jugend spielt für Europa 2022 beginnt offiziell am Freitag, 03. Juni 2022, gegen 19.00 Uhr, mit dem Festumzug aller teilnehmenden Mannschaften durch Ebstorf und die offizielle Begrüßung durch Vertreter der Politik, insbesondere durch den Schirmherrn der Veranstaltung, Herrn Bernd Lange (MdEP). Ab 11.00 Uhr ist jedoch bereits eine Teilnahme an einem Kleinfeldturnier im Rahmen des Vorprogramms möglich, an dem unsere ausländischen Gäste ebenfalls teilnehmen werden. Für die Teilnahme am Freitag können durch den Veranstalter Schulbefreiungen ausgestellt werden, denen die Schulen in der Vergangenheit angesichts des übergeordneten Zusammenhangs des Turniers im Rahmen eines internationalen Jugendaustauschs stets entsprochen haben. Das Projekt wird diesbezüglich öffentlich gefördert und wurde im Jahr 2013 durch die Europäische Union mit dem Europäischen Bürgerpreis ausgezeichnet.

Die Vorrunde des Turniers wird am Samstag, 04. Juni 2022, und Sonntag, 05. Juni 2022, ausgetragen. Am Samstag startet das Turnier zudem mit dem Einzug der Nationen und dem Abspielen der Nationalhymnen. Am Samstagabend findet eine Disco am Vereinsgelände statt. Den Abschluss des Sonntags bildet ein Einlagespiel der 1. Mannschaft des TuS Ebstorf gegen eine gemischte Auswahl der U-17 unserer ausländischen Gäste. Im Anschluss sind zudem Musik, ein Lagerfeuer und kleine Spiele geplant. Am Montag, den 06. Juni 2022 wird die Finalrunde ausgetragen. Im Anschluss findet die Siegerehrung statt.

Falls Sie das Angebot wahrnehmen möchten, nicht nur am Turnier teilzunehmen, sondern auch einige Tage gemeinsam mit Delegationen aus fünf Nationen zu verbringen, bieten wir Ihrer Gruppe die Vermittlung von kostengünstigen

**Turn- und Sportverein Ebstorf
von 1866 e.V.**

Bahnhofstr. 11
29574 Ebstorf

Hans Zohren
Jugendfahrten-Abteilung
Organisationsleiter

Kurze Straße 13
37441 Bad Sachsa

m: +49 178 51 81 449
e: hanszohren@gmx.de
f: facebook.com/jugendeuropa



**JUGEND
SPIELT FÜR
EUROPA**

Unterkünften mit und ohne Verpflegung an. Einigen wenigen Mannschaften können wir die Möglichkeit, in der Umgebung der Sportstätten zu zelten, anbieten. Bitte beachten Sie, dass die Zeltmöglichkeiten jedoch räumlich begrenzt sind.

Für eine Anmeldung zum Turnier melden Sie uns bitte den Namen des Vereins sowie des Ansprechpartners und dessen Kontaktdaten (insbesondere Telefonnummer und eMailadresse) unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften / Alterskategorien an die o.g. Kontaktdaten – gerne können Sie dafür den zur Verfügung gestellten Vordruck verwenden.

Die Startplätze werden nach Anmeldedatum vergeben. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter angegebenen Kontaktdaten gerne zur Verfügung und informieren außerdem unter facebook.com/JugendEuropa

Mit besten Grüßen,

Hans Zohren

Organisationsleiter

Fabian Pramel

Stellv. Organisationsleiter

Dennis Korn

Jugendbeauftragter



**JUGEND
SPIELT FÜR
EUROPA**

An Herrn Hans Zohren
Jugend spielt für Europa
Kurze Straße 13
D - 37441 Bad Sachsa

Ort, Datum

JUGEND SPIELT FÜR EUROPA | ANMELDEBOGEN

Vereinsname:

Name des Ansprechpartners / verantwortlichen Betreuers:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Email-Adresse:

Telefonnummer:

Hiermit bestätigen wir die Teilnahme unserer U13- und / oder U15- und / oder U17-Junioren am Jugendturnier Jugend spielt für Europa 2022 mit / ohne Teilnahme am Rahmenprogramm.

(nicht zutreffendes bitte streichen)

-Unterschrift-

-Stempel-